

Der Ausgangszustandsbericht zur europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IED) - Neue EU-Leitlinien zu dessen Erarbeitung -

Prof. Dr.-Ing. Uwe Görisch¹

Inhalt

1. Einleitung.....	5
2. Ziel der Leitlinie.....	5
3. Anwendungsbereich der Leitlinie	5
4. Gesetzliche Bestimmungen zu einem Bericht über den Ausgangszustand.....	6
5. Stufen beim Erstellen eines Berichts über den Ausgangszustand.....	6
6. Quelle.....	8

1. Einleitung

Artikel 22 Absatz 2 letzter Unterabsatz der IE-Richtlinie sieht vor, dass die Kommission „(...) Leitlinien für den Inhalt des Berichts über den Ausgangszustand“ erstellt. Die Mitteilung der Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 05. Mai 2014, enthält diese Leitlinien, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der IE-Richtlinie verwenden sollen. Auch die Kommission wird sie heranziehen, um die den Ausgangszustand betreffenden Informationen in den Berichten der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der IE-Richtlinie zu bewerten.

2. Ziel der Leitlinie

Durch die Leitlinie sollen auf anschauliche Weise der Wortlaut und die Intention der IE-Richtlinie geklärt werden, damit diese von den Mitgliedstaaten einheitlich umgesetzt wird. Die Leitlinie ist jedoch keine rechtsverbindliche Auslegung der IE-Richtlinie. Der einzige rechtsverbindliche Text bleibt der Wortlaut der IE-Richtlinie selbst. Zudem kann eine offizielle Auslegung der IE-Richtlinie ausschließlich durch den Europäischen Gerichtshof erfolgen.

3. Anwendungsbereich der Leitlinie

Die Leitlinie enthält Informationen über die rechtlichen Bestimmungen über einen Bericht über den Ausgangszustand und befasst sich mit den folgenden Elementen des Artikels 22 der IE-Richtlinie, die im Bericht über den Ausgangszustand aufgegriffen werden sollten:

- Bestimmung, ob ein Bericht über den Ausgangszustand erstellt werden muss;
- Entwurf von Bestandsaufnahmen;

¹ Prof. Dr.-Ing. Uwe Görisch, Prof. Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH, Am Heegwald 4, 76227 Karlsruhe.
Tel.: 0721 / 41479, E-Mail: professor.goerisch@goerisch.de

- Entwurf einer Strategie für die Probenahme;
- Ausarbeitung des Berichts über den Ausgangszustand.

4. Gesetzliche Bestimmungen zu einem Bericht über den Ausgangszustand

4.1 Maßgeblicher Text in der IE-Richtlinie

Die folgenden Schlüsselemente aus dem Text der IE-Richtlinie sind in Bezug auf Berichte über den Ausgangszustand von Belang:

- Artikel 3 Begriffsbestimmungen
- Artikel 12 Genehmigungsanträge
- Artikel 22 Stilllegung

4.2 Schlüsselbegriffe und Schlüsselsätze in der IE-Richtlinie

Im Sinne der Leitlinie werden Erläuterungen angeführt, um das Verständnis der folgenden Begriffe zu erhöhen, die im Kontext der IE-Richtlinie verwendet werden. Im Einzelnen:

- Relevante gefährliche Stoffe
- Mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage
- Verschmutzung / Umweltverschmutzung
- Quantifizierter Vergleich
- Informationen, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zu ermitteln

4.3 Richtlinie über Abfalldeponien

Deponien stellen im Rahmen der IE-Richtlinie eine besondere Tätigkeitsart dar, weil sie auch im Rahmen der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (Richtlinie über Abfalldeponien) behandelt werden. In Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie über Abfalldeponien wird klar herausgestellt, dass die einschlägigen technischen Anforderungen für die unter die IVU-Richtlinie (2008/1/EG) fallenden Deponien in der Richtlinie über Abfalldeponien enthalten sind, und dass die einschlägigen technischen Anforderungen der IVU-Richtlinie mit Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie über die Abfalldeponien auch als erfüllt gelten.

5. Stufen beim Erstellen eines Berichts über den Ausgangszustand

Zur Bestimmung, ob ein Bericht über den Ausgangszustand in einer bestimmten Situation erstellt werden muss und zur Erstellung des Berichtes über den Ausgangszustand selbst, sind eine Reihe wichtiger Aufgaben durchzuführen.

Bei diesem Prozess wurden acht Stufen ermittelt, die die folgenden Hauptelemente beinhalten:

- Stufen 1-3: Entscheidung, ob ein Bericht über den Ausgangszustand erforderlich ist;
- Stufen 4-7: Bestimmung, wie ein Bericht über den Ausgangszustand vorzubereiten ist;
- Stufe 8: Festlegung des Inhalts des Berichts.

Stufe	Tätigkeit	Ziel
1	Ermitteln, welche gefährlichen Stoffe in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und Erstellen einer Liste dieser gefährlichen Stoffe.	Bestimmen, ob gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, um zu entscheiden, ob ein Bericht über den Ausgangszustand erstellt und eingereicht werden muss.
2	Ermitteln, welche der gefährlichen Stoffe aus Stufe 1 „relevante gefährliche Stoffe“ sind. Diejenigen gefährlichen Stoffe aus der Liste streichen, die den Boden oder das Grundwasser nicht verschmutzen können. Die getroffenen Entscheidungen für den Ausschluss bestimmter gefährlicher Stoffe begründen und dokumentieren.	Die weitere Untersuchung im Hinblick auf die Entscheidung über die Notwendigkeit, einen Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen, ausschließlich auf die relevanten gefährlichen Stoffe begrenzen.
3	Für jeden relevanten gefährlichen Stoff, der aus Stufe 2 übernommen worden ist, die tatsächliche Möglichkeit für eine Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage ermitteln, einschließlich der Wahrscheinlichkeit von Freisetzungen und deren Folgen sowie unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> • Mengen der jeweiligen gefährlichen Stoffe oder der Gruppen ähnlicher gefährlicher Stoffe; • wie und wo gefährliche Stoffe gelagert, verwendet und auf dem Gelände der Anlage transportiert werden; • wo die Gefahr besteht, dass sie freigesetzt werden; • bei bestehenden Anlagen außerdem die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um sicherzustellen, dass eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers in der Praxis unmöglich ist. 	Auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von Freisetzungen der gefährlichen Stoffe ermitteln, welche von ihnen ein potenzielles Risiko einer Umweltverschmutzung auf dem Gelände darstellen. Der Bericht über den Ausgangszustand muss Informationen über diese Stoffe enthalten.
4	Geschichte der Nutzung des Standorts bereitstellen. Prüfung verfügbarer Daten und Informationen <ul style="list-style-type: none"> • zur derzeitigen Nutzung des Standorts und zu Emissionen gefährlicher Stoffe, zu denen es gekommen ist und die zu einer Umweltverschmutzung führen können. Es sind insbesondere Unfälle oder Zwischenfälle, Verschüttungen oder Verunreinigungen bei Routinetätigkeiten, Änderungen der betrieblichen Praxis, der Beläge des Standorts, Änderungen der verwendeten gefährlichen Stoffe zu berücksichtigen; • zu früheren Nutzungen des Standorts, die zur Freisetzung gefährlicher Stoffe geführt haben können, unabhängig davon, ob es sich bei den gefährlichen Stoffen um dieselben handelt, die von der bestehenden Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder um andere gefährliche Stoffe. Bei der Zusammenstellung dieser Daten kann sich die Prüfung früherer Untersuchungsberichte als hilfreich erweisen.	Potenzielle Quellen ermitteln, die unter Umständen dazu geführt haben, dass die in Stufe 3 ermittelten gefährlichen Stoffe bereits auf dem Gelände der Anlage vorhanden sind.

Stufe	Tätigkeit	Ziel
5	Die Umweltrahmenbedingungen des Standorts ermitteln, darunter: <ul style="list-style-type: none"> • Topografie; • Geologie; • Richtung des Grundwasserflusses; • weitere potenzielle Migrationspfade, wie zum Beispiel Entwässerungs- und Wartungskanäle; • Umweltaspekte (beispielsweise besondere Biotope, Arten, Schutzgebiete usw.) und • Nutzung des umliegenden Geländes. 	Bestimmen, wohin gefährliche Stoffe im Falle einer Freisetzung gelangen können und wo nach ihnen zu suchen ist. Außerdem Umweltmedien und Rezeptoren ermitteln, die potenziell gefährdet sind, sowie wo auf dem Gebiet andere Tätigkeiten bestehen, die dieselben gefährlichen Stoffe freisetzen und eine Migration dieser Stoffe auf den Standort herbeiführen können.
6	Die Ergebnisse aus den Stufen 3 bis 5 für die Beschreibung des Standorts verwenden, insbesondere die genauen Stellen, die Art, das Ausmaß und die Menge der in der Vergangenheit erfolgten Umweltverschmutzungen nachweisen und die potenziellen künftigen Emissionsquellen unter Angabe der Schichten und Grundwasserleiter benennen, die von diesen Emissionen wahrscheinlich betroffen sein werden - dabei Verknüpfungen zwischen Emissionsquellen, Pfaden, über die die Verschmutzung erfolgen kann, und wahrscheinlich beeinträchtigten Rezeptoren erstellen.	Genaue Stellen, Beschaffenheit und Ausmaß bestehender Umweltverschmutzung am Standort ermitteln und bestimmen, welche Schichten und Grundwasserleiter von einer solchen Verschmutzung betroffen wären. Mit potenziellen künftigen Emissionen vergleichen um festzustellen, ob Gebiete zusammenfallen.
7	Liegen auf der Grundlage der Stufen 1 bis 6 ausreichende Informationen für die Quantifizierung des Stands der Boden- und Grundwasserverschmutzung mit den relevanten gefährlichen Stoffen vor, ist direkt zu Stufe 8 überzugehen. Falls die vorliegenden Informationen nicht ausreichen, ist eine intrusive Untersuchung des Standorts erforderlich, um diese Informationen zusammenzutragen. Die Details für eine solche Untersuchung sind mit der zuständigen Behörde abzuklären.	Gegebenenfalls sind zusätzliche Informationen zusammenzutragen, um eine quantifizierte Bewertung der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch die relevanten gefährlichen Stoffe zu ermöglichen.
8	Einen Bericht über den Ausgangszustand für die Anlage erstellen, in dem der Stand der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch die relevanten gefährlichen Stoffe quantifiziert wird.	Gemäß IE-Richtlinie einen Bericht über den Ausgangszustand bereitstellen.

6. Quelle

Leitlinien der Europäischen Kommission zu Berichten über den Ausgangszustand gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (2014/C 136/03), Mitteilung der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union vom 06. Mai 2014.

→ VDI - Bsp "Schrottplatz" - Bericht über den Ausgangszustand
 VDI 4085 Blatt 2
 → Entwurf Weißbach Anfang 2015
 Frage: ABFÄLLE drin?
 im (+) Abfälle müssen aber wenn relevant Stoffe